

**Bericht****des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)  
gemäß § 96 der Geschäftsordnung****zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksachen 20/8096, 20/9359 –****Entwurf eines Gesetzes zur digitalen Dokumentation der  
straftgerichtlichen Hauptverhandlung  
(Hauptverhandlungsdokumentationsgesetz – DokHVG)****Bericht der Abgeordneten Dr. Michael Ependiller, Esther Dilcher,  
Franziska Hoppermann, Bruno Hönel, Dr. Thorsten Lieb und Victor Perli**

Mit dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, eine gesetzliche Grundlage für eine digitale Inhaltsdokumentation der erstinstanzlichen Hauptverhandlungen vor den Landgerichten und Oberlandesgerichten zu schaffen und auszugestalten. Die Dokumentation soll durch eine Tonaufzeichnung erfolgen, die automatisiert in ein elektronisches Textdokument (Transkript) übertragen wird. Zusätzlich soll auch eine Bildaufzeichnung ermöglicht werden, die von den Ländern durch Rechtsverordnung jederzeit teilweise oder flächendeckend eingeführt werden kann. In einer Pilotierungsphase kann die Umsetzung in einem ersten Schritt bei einem oder mehreren Oberlandesgerichten erfolgen, die in Organleihe Staatschutzverfahren in der Zuständigkeit des Bundes führen. Hierfür kann der Bund gemeinsam mit einem oder mehreren Ländern eine Referenzimplementierung entwickeln.

Darüber hinaus hat der Rechtsausschuss folgende Änderungen am Gesetzentwurf beschlossen:

Die Vorschrift über technische Störungen (§ 273 Absatz 1 StPO-E) wird um eine Regelung ergänzt, wonach Art und Dauer der Störung aktenkundig gemacht werden sollen. Mit der Neufassung des Absatzes 2 des § 273 Absatz 1 StPO-E wird regelungstechnisch eine Entkoppelung von der Bezugnahme auf die Vorschriften über den in den §§ 171b, 172 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) geregelten Ausschluss der Öffentlichkeit vollzogen. Zudem sollen die Möglichkeiten, zum Schutz des Persönlichkeitsrechts besonders vulnerabler Zeugen vorübergehend von der Aufzeichnung abzuweichen, erweitert werden. Die Vorschrift über die Verwendung der Dokumentation in anderen Verfahren (§ 273a Absatz 2 Satz 3 StPO-E) wird um Sachverständige ergänzt. Der Ausschluss der Verwendungsmöglichkeit der Dokumentation als Strengbeweismittel (§ 273a Absatz 2 Satz 4 StPO-E) wird auf die jeweilige Hauptverhandlung beschränkt. Der Zugang zur Dokumentation soll auf die Vertreter und Beistände der an der Hauptverhandlung tatsächlich teilnehmenden Personen begrenzt werden (§ 273b Absatz 1 StPO-E). Auch für das Einsichtsrecht nicht anwaltlich vertretener Personen

soll die Einschränkung gelten, dass sie ein Einsichtsrecht nur haben, soweit sie selbst an der Hauptverhandlung teilnehmen (§ 273b Absatz 2 StPO-E). Zur Gewährleistung einer effektiven Verteidigung sollen Transkripte vom Verbot der Weitergabe durch den Verteidiger an den Beschuldigten ausgenommen werden. Gleiches gilt für die Weitergabe von Transkripten an Nebenkläger, nebenklageberechtigte Personen und aufgrund eines Antrags nach § 403 am Verfahren beteiligte Personen (§ 273b Absatz 3 StPO-E). Zur Klarstellung wird der Wortlaut „Beweismittel“ in der Vorschrift über die Zulässigkeit der Dokumentation als Mittel des Freibeweises im Revisionsverfahren in „Beweisinhalte“ geändert (§ 352 Absatz 3 StPO-E).

Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs auf die öffentlichen Haushalte stellen sich wie folgt dar:

### **Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Der Bund könnte eine gemeinsam mit den Ländern zu entwickelnde Referenzimplementierung mit bis zu 4,2 Mio. Euro aus den Mitteln der Digitalisierungsinitiative für die Justiz unterstützen. Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln beim Bund soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 07 ausgeglichen werden. In den Ländern werden aufgrund des nachfolgend dargestellten Erfüllungsaufwands der Verwaltung voraussichtlich erhebliche Personal- und Sachkosten entstehen. Die Haushalte der Gemeinden werden durch den Entwurf nicht mit Kosten belastet.

### **Erfüllungsaufwand**

#### **Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Gebührentatbestände sollen nicht angepasst werden, so dass sich an der Höhe der Verfahrenskosten, die im Falle der Verurteilung von dem oder der Angeklagten zu tragen sind, nichts ändert. Ein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger entsteht daher nicht.

#### **Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Den am Verfahren beteiligten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten entsteht bei der Nutzung der von der Justiz über die elektronische Akteneinsicht bereitzustellenden Inhaltsdokumentation kein Erfüllungsaufwand für die Einrichtung einer digitalen Infrastruktur, weil eine entsprechende Infrastruktur bereits aufgrund des Gesetzes zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) von den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten geschaffen werden muss. Ein moderater Mehraufwand, der nicht genau beziffert werden kann, ist für die Rechtsanwaltschaft dadurch zu erwarten, dass zur temporären lokalen Speicherung von Aufzeichnungen weitere Speicherkapazitäten vorgehalten werden müssen.

#### **Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten**

Keine.

### Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Es ist mit erheblichen Erfüllungsaufwand für die Justizhaushalte der Länder zu rechnen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Gesetzentwurf zwar einen bestimmten Rahmen vorsieht – namentlich die Aufzeichnung der Hauptverhandlung in Ton und die Vornahme einer automatisierten Transkription – aber bewusst darauf verzichtet, technische und organisatorische Vorgaben im Detail zu machen, so dass den Ländern erhebliche Umsetzungsspielräume erhalten verbleiben.

Anhand der von der Expertinnen- und Expertengruppe zur Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung erhobenen Kostenschätzungen sowie der Stellungnahmen der Länder im vorliegenden Gesetzgebungsverfahren bewegen sich die zu erwartenden Kosten in folgendem Rahmen:

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwandes in Tsd. €	17.618
davon auf Bundesebene in Tsd. €	0
davon auf Landesebene in Tsd. €	17.618
Einmaliger Erfüllungsaufwand in Tsd. €	38.523
davon auf Bundesebene in Tsd. €	4.200
davon auf Landesebene in Tsd. €	34.323

Der Bund kann insbesondere aus eigener Zuständigkeit für die Organleiheverfahren in Staatsschutzsachen gemeinsam mit einem oder mehreren Ländern eine Referenzimplementierung entwickeln, die in der ersten Phase der Pilotierung bei einzelnen Staatsschutzsenaten getestet und sodann für die weitere Nutzung für weitere und schließlich alle Gerichte angewandt werden kann. Die insoweit bezifferbaren Auswirkungen auf den Haushalt des Bundes sind oben dargestellt (Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand). Hinzu kommt ein nicht bezifferbarer Erfüllungsaufwand für mögliche zusätzliche Personalbelastungen im Rahmen des Revisionsverfahrens beim Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof und bei den Strafsenaten des Bundesgerichtshofs.

Die Haushalte der Gemeinden werden durch den Entwurf nicht mit Kosten belastet.

### Weitere Kosten

Sonstige Kosten für die Wirtschaft und für soziale Sicherungssysteme werden nicht erwartet, ebenso wenig Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau. Der Gesetzentwurf hat auch keine erkennbaren gleichstellungspolitischen Auswirkungen.

**Der Haushaltsausschuss hält den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.**

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Rechtsausschuss vorgelegten Beschlussempfehlung.

Berlin, den 15. November 2023

**Der Haushaltsausschuss**

**Dr. Helge Braun**

Vorsitzender

**Dr. Michael Ependiller**

Berichterstatter

**Esther Dilcher**

Berichterstatterin

**Franziska Hoppermann**

Berichterstatterin

**Bruno Hönel**

Berichterstatter

**Dr. Thorsten Lieb**

Berichterstatter

**Victor Perli**

Berichterstatter